

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom 04.08.1953, zuletzt geändert am 13.12.2007 (BGBl. I S. 2894), in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.2008 (II 302/3221 - 178 SH -), sind für die am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode neue Jugendschöffen zu wählen.

Die Schöffen der Jugendgerichte werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch den Schöffenwahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht gewählt. Der Fachbereich Jugend, Schule und Kultur des Kreises Stormarn hat nach den Vorschlägen der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden Vorschlagslisten für die Schöffen aufgestellt, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am **21.07.2008** einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen wurden.

Die Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom **04. August bis 08. August 2008** während der Geschäftszeiten im Fachdienst Jugend und Familie in 23843 Bad Oldesloe, Mommsenstrasse 11, Gebäude D, 1. Stock, **Zimmer D 116**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu richten an den Kreis Stormarn, Der Landrat, Fachdienst Jugend und Familie, 22/0, Mommsenstrasse 11, 23843 Bad Oldesloe.

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule**